Agro-Service und Landhandel GmbH

Abrechnungsbedingungen

Getreide - Ölsaaten - Leguminosen

gültig ab 22.06.2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. Getreide
 - 1.1 Qualitätsanforderungen Getreide
 - 1.2 . Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide
- 2. Leguminosen
 - 2.1. Qualitätsanforderungen Leguminosen
 - 2.2. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen
- 3. Ölsaaten
 - 3.1. Qualitätsanforderungen Ölsaaten
 - 3.2. Zu- und Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten
- 4. Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen
- 5. Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind
- 6. Fremdlagerbedingungen
- 7. Probenahme- und Anlieferbedingungen

Anlagen

- Anlage 1 Trocknungstabellen
- Anlage 2 GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais
- Anlage 3 Einlagerungsvertrag Getreide / Leguminosen
- Anlage 4 Einlagerungsvertrag Ölsaaten
- Anlage 5 Selbsterklärung Cross- Compliance Betriebe

1. Qualitätsanforderungen Getreide

Gutart	F	hl	Bruch-	Rp	Sedi	Fz	DON	Zeara-	Mutter-
			korn					lenon	korn
	max.	Basis	max.	Basis	mind.	Basis	max.	max.	Basis
	%	kg/hl	%	%		S	mg/kg	mg/kg	%
E-Weizen	14,5	78		14,0	50	280	0,75	0,05	0,01
A-Weizen	14,5	77		13,0	40	250	0,75	0,05	0,01
B-Weizen	14,5	76		12,0	30	230	0,75	0,05	0,01
C-Weizen	15,0	72					0,75	0,05	0,05
Roggen	14,5	72				120	0,75	0,05	0,05
Futterroggen	15,0	70					0,75	0,05	0,05
Gerste	14,5	63					0,75	0,05	0,01
		Vollgerste	Reinheit		S-Reinheit	Keimf.			
Braugerste	14,5	90 %	98 %	9-11,5	93 %	95 %	0,75	0,05	0,01
Triticale	15,0	72					0,5		0,05
Hafer	14,5	55					0,5	0,05	0,01
Mais	15,0		10				0,5	0,05	

Werden bei Nahrungsgetreide (E-, A- und B-Weizen und Roggen) ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide.

AGRAVIS-Ost behält sich das Recht vor, als Nahrungs- und/oder Futtergetreide unbrauchbare Partien zu stoßen.

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

1.1. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

Reinigungskosten

- **Schwarzbesatz:** ab 3,1 % - 4,0 % 4,00 €/t

ab 4,1 % - 6,0 % 6,00 €/t für jedes weitere Prozent 1,00 €/t

Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt.

Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

0,50 €/t Weizen/Braugerste/Roggen

0,30 €/t C-Weizen, Gerste, Triticale, Hafer

0.40 €/t Mais

Abschläge

Kornbesatz

Brotgetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei

3,1 - 5,0 % Mengenabzug - 1 %

5,1 - 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal

ab 7,1 - Einstufung von Brotgetreide zu Futtergetreide (Neubewertung)

Futtergetreide: 0 – 3,0 % Mengenabzug - frei

3,1 - 5,0 % Mengenabzug - 1 %

5,1 - 7,0 % Mengenabzug - 2 % pauschal 7,1 - 9,0 % Mengenabzug - 3 % pauschal 9,1 - 11,0 % Mengenabzug - 4 % pauschal

11,1 – 13,0 % Mengenabzug - 5 % pauschal 13,1 – 15,0 % Mengenabzug - 6 % pauschal

bei Mais - max. 10 % Bruchkorn

```
10,1 % - 15 % Bruchkorn - je Prozent Bruchkorn = 0,50 % Mengenabzug 15,1 % - 20 % Bruchkorn - je Prozent Bruchkorn = 1,00 % Mengenabzug
```

Hektolitergewicht

je angefangenes, unterschrittenes 1 kg/hl = 1,0 % Preisabzug (bis max. 2 kg/hl unter Basis, dann Abstufung in nächst niedrige Qualitätsstufe)

```
außer bei Hafer: 55 - 50 kg/hl - je kg/hl 2,00 €/t Abzug < 50 kg/hl (nur nach Absprache) - Neubewertung
```

- Mutterkorn

Preisabschläge für erhöhten Mutterkornanteil

bei 0,06 % bis 0,10 % = 20,00 €/t Abzug bei 0,11 % bis 0,30 % = 25,00 €/t Abzug bei 0,31 % bis 0,50 % = 30,00 €/t Abzug

Die Käuferin hat das Recht, Ware mit einem Mutterkornanteil > 0,1 % zu stoßen. Ansonsten gelten die vorstehenden Abzüge.

- Auswuchs

Preisabschläge für erhöhten Auswuchs

bei 2,6 % bis 3,0 % = 1,00 €/t Abzug bei 3,1 % bis 4,0 % = 2,00 €/t Abzug bei 4,1 % bis 5,0 % = 3,00 €/t Abzug

beträgt der Auswuchs > 5% - Annahme nur nach Absprache

- Fallzahl (Roggen)

Wird die Fallzahl von 115 s nicht erreicht, erfolgt die Abrechnung als Futterroggen. Die Abnahme erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

Preisabschläge:

119 - 115 s = 5,00 €/t

Fremdgetreide

Freigrenze: 1,0 %

Übersteigt der Fremdgetreideanteil bei Brotgetreide 1,0 %, erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide auf Tagespreisniveau.

Bei Nicht-Brotgetreide erfolgt ein Preisabschlag auf Basis der tatsächlichen Wertigkeit (Minderwertabzug).

Schädlinge

Bei Befall mit lebenden Schädlingen wird ein Abzug von 10,00 €/t in Ansatz gebracht.

Werden dadurch zusätzlich (Logistik-) Kosten verursacht, werden diese dem Verkäufer/ Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Feststellung von toten Schädlingen werden Reinigungskosten in Höhe von 4,00 €/t berechnet.

- Behandlung mit Phosphin (PH₃) - Grenzwert: 0,1 ppm

Bei Werten > 0,1 ppm behalten wir uns ein Stoßrecht vor.

Wurde die Ware mit PH₃-Tabletten behandelt und es liegt kein Reinigungszertifikat vor, werden dem Lieferanten Reinigungskosten in Höhe von mindestens 4,00 €/t in Rechnung gestellt.

- Fusarien/Mykotoxine (mg/kg)

	Weizen	Mais	Gerste	Hafer	Roggen	Triticale
DON	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max.0,5	max. 0,75	max. 0,5
Zearalenon	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	

Fusarien geschädigte Körner (für Ernährung und Fütterung unbrauchbar) zählen zum Schwarzbesatz.

Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 1 %, behält sich der Käufer eine Einstufung als Futtergetreide vor.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache.

DON-/ZEA-Abschläge im Getreide und Mais

DON ≥ 1.000 ppb → Einstufung als Futtergetreide

Zudem werden folgende Abschläge in Ansatz gebracht:

Stufe 1: \geq 1.000 bis < 1.750 ppb = ./. 10,00 €/t Stufe 2: \geq 1.750 bis < 3.000 ppb = ./. 15,00 €/t

Stufe 3: ≥ 3.000 bis < 5.000 ppb = ./. 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 1.250 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

ZEA

Stufe 1: $\geq 100 - 150$ ppb = ./. $10,00 \in /t$ Stufe 2: $\geq 150 - 250$ ppb = ./. $15,00 \in /t$ Stufe 3: $\geq 250 - 350$ ppb = ./. $20,00 \in /t$

Bei Werten ≥ 100 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

DON: 0.75 mg/kg = 0.75 ppm = 750 ppbZEA: 0.05 mg/kg = 0.05 ppm = 50 ppb

2. Qualitätsanforderungen Leguminosen

Gutart	F	Bruchkorn
	max. %	max. %
Leguminosen	15,0	5

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

2.1. Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen

Reinigungskosten

- **Schwarzbesatz:** ab 3,1 % - 4,0 % 4,00 €/t ab 4,1 % - 6,0 % 6,00 €/t für jedes weitere Prozent 1,00 €/t

Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt.

Qualitätsfeststellungs / -sicherungs / -analysekosten

Analysekosten: 0,40 €/t

Abschläge

bei Erbsen - max. 5 % Kornbesatz

5,1 % - 10 % Kornbesatz - je Prozent Kornbesatz: 1:1,5 % Abzug mengenmäßig

Bei Kornbesatzwerten über 10 % erfolgt eine Neubewertung der Partie.

3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Gutart	Feuchte %	Besatz %	Ölgehalt %	FFA %	Säure %	Linolsäure
	max.	Basis	Basis	Basis	Min.	%
Öllein	9,0	max. 2,0	min. 40,0			65
Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2		65
E-Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	Eruca- 48	
HO-Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	Öl – 75	E-Säure
						max, 2
Sonnenblumenkerne	9,0	2,0	44,0	max. 2		65
HO-SBK	9,0	2,0	44,0	max. 2	Öl- 83	

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte, erhöhte Temperatur), die eine Umlagerung in ein anderes AGRAVIS Ost-Lager notwendig machen, behält sich AGRAVIS Ost vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

3.1. Zu- und Abschläge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Vergütung Feuchte

Raps Basis 9,0 %

6 % -9 % - je % (oder Bruchteile davon) 1:0,5 Vergütung wertmäßig

> 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

SBK Basis 9,0 %

8,1 % -9 % - je % (oder Bruchteile davon) 1:0,5 Vergütung wertmäßig

> 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

Öllein Basis 9,0 %

< 9 % keine Vergütung

> 9 % gemäß TK / TS – Tabelle

Vergütung Öl

- Öl Basis 44 % (SBK) bzw. 40 % (Raps)

> 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Vergütung des Kontraktpreises < 44% / 40 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Abzug vom Kontraktpreis

- Öl Basis 38 % Öllein

38% - 40% keine Vergütung

> 40%- je % (oder Bruchteile davon) 1:1,5 Vergütung des Kontraktpreises

< 38% - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1,5 Abzug vom Kontraktpreis

Vergütung Schwarzbesatz

Raps + SBK Basis 2,0 %

Öllein: max. 2%

2,1 % - 4,0 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 1 Abzug mengenmäßig 4,1 % - 6,0 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 2 Abzug mengenmäßig - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 3 Abzug mengenmäßig

Reinigungskosten Schwarzbesatz:

2,1 % - 4,0 % 4,00 €/t 4,1 % - 6,0 % 6,00 €/t 6,1 % - 7,0 % 7,00 €/t 7,1 % - 10,0 % 8,00 €/t individuelle Klärung

Qualitätsfeststellungs-/-sicherungskosten

Analysekosten: 0,80 €/t Raps, Öllein

1,00 €/t E-Raps, HO-SBK, SBK

Auswuchs

Bei Auswuchs wird der ermittelte Wert als Masseabzug vom Liefergewicht in Ansatz gebracht.

FFA Basis 2 %

Raps: < 2,0 % keine Vergütung

SBK: < 2,0 % keine Vergütung

2,1 % - 3,0 % - je % (oder Bruchteile davon)
1: 2 Abzug vom Kontraktpreis
3,1 % - 5,0 % - je % (oder Bruchteile davon)
1: 2,5 Abzug vom Kontraktpreis
5,1 % - 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon)
1: 3 Abzug vom Kontraktpreis
1: 3 Abzug vom Kontraktpreis

> 7,0 % - je % (oder Bruchteile davon) individuelle Klärung

- Erucasäure Basis 48 %

< 48 % - je % (oder Bruchteile davon) 1 : 2 Abzug vom Kontraktpreis

4. Höchstmengen-VO/gesetzliche Grundlagen

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart, d.h. bei Überschreitung von Werten gemäß Höchstmengen-VO oder anderen gesetzlichen Grenzwerten bzw. bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich die AGRAVIS Ost Schadenersatzansprüche für die gesamte Partie vor.

5. Definitionen der Bestandteile, die nicht einwandfreies Getreide sind

5.1. Kornbesatz

a) Schmachtkorn

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitz-breiten fallen:

Weichweizen: 2,0 mmRoggen : 1,8 mmGerste : 2,2 mm

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

b) Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

c) Schädlingsfraß

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

d) Keimverfärbungen

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis 8 v.H. unberücksichtigt. Bei Hartweizen gelten als <u>fleckige Körner:</u> Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen.

e) durch Trocknung überhitzte Körner

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

5.2. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden.

Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

5.3. Schwarzbesatz

a) Fremdkörner (Unkrautsamen)

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide.

Diese Fremdkörper bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern. Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf, Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnenfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosia, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinberglauch).

b) Fusarien

Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

c) verdorbene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Fusarien- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgraue bis bräunlichschwarze Färbung zeigen.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

d) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durch-fallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen.

- e) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)
- f) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)
- g) Brandbutten (nur bei Weichweizen)
- h) tote Insekten und Insektenfragmente

5.4. Lebende Schädlinge

5.5. Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

6. Fremdlagerbedingungen

(Einlagerungen von Getreide durch den Erzeuger in den Lagerstellen der AGRAVIS Ost Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5)

- Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages -

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte, lagert, trocknet und reinigt diese für den Erzeuger. Anfallende Kosten werden sofort It. Anhang berechnet.

Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers, mit der Möglichkeit, diese an Dritte zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager.

Kostensätze It. Lagervertrag (Anlage 3,4,5) bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

7. Probenahme- und Anlieferungsbedingungen:

Die nachfolgenden Probenahme- und Anlieferungsbedingungen gelten, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang gegenüber dem Käufer schriftlich widersprochen hat.

7.1. Allgemeine Qualitätsbedingungen

Die Ware besitzt nach Kenntnisstand des Verkäufers/Lieferanten handelsübliche Qualität; d.h. sie hat soweit Verkäufer und Lieferant dies beurteilen können, arteigene Farbe, ist gesund, für die menschliche Ernährung geeignet, frei von lebenden und toten Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium und weist eine normale Temperatur (maximal Umgebungstemperatur bei Ernte) auf.

Verkäufer und Lieferant erklären, dass bei Produktion, Transport und Lagerung alle relevanten, insbesondere lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen eingehalten wurden und eine Registrierung und/oder Zulassung des Lieferanten gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 vorliegt. Den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den hygienischen Grundsätzen über den Umgang mit Getreide wurde entsprochen.

Er erklärt, dass er die "Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen" (DRV, <u>Getreide-Merkblatt | Deutscher Raiffeisenverband e.V.</u>) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen.

Dazu zählen u.a.

- Trocknung und Reinigung in sauberen Anlagen vorzunehmen
- Höchstzulässige Werte bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON nicht zu überschreiten
- Geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zuzug von Vögeln und Nagetieren zu verhindern
- Lebens- und Futtermittel getrennt von Dünger, Ölen und Fetten, gebeiztem Saatgut, Pflanzenschutzmitteln zu lagern;

Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen und somit in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Anlieferungen von Backweizen der entsprechenden Qualitätsgruppen (E, A, B) keine Vermischung mit anderen Weizensorten stattgefunden hat. Die angelieferte Ware enthält nur die angegebene(n) Sorte(n). Elektrophorese bei einem zertifizierten Institut wird anerkannt.

Sollte das Getreide **mit Klärschlamm** gedüngt worden sein, hat der Landwirt dies bei der Anlieferung **ausdrücklich** bekannt zu geben, was auf dem Wiege-/Lieferschein zu vermerken ist.

Seit dem 01.02.2016 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände von Schädlings-bekämpfungsmitteln im Getreide. Der Verkäufer/Lieferant ist somit verpflichtet vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Pirimiphos-Methyl (Actellic) oder einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen. Ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) wird dem Verkäufer/Lieferant entweder mit dem Einkaufskontrakt oder vor Annahme/Abholung der Ware zur Verfügung gestellt. Die Abnahme seiner Ware erfolgt nur, wenn die Erklärung im Hause AGRAVIS Ost vorliegt.

Die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO`s völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen sind. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der VO (EG) Nr. 1839/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der VO (EG)Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und deren Rückverfolg-barkeit nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.

Speziell für die Abnahme von Mais ist eine GVO-Erklärung (Anlage 2) durch den Verkäufer/Lieferant abzugeben. Erst nach deren Vorlage wird die Ware angenommen.

Sofern der Verkäufer/Lieferant gegenüber dem Käufer nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt, geht der Käufer davon aus, dass dieser die gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt.-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeits-Verordnung (Biokraft-NachV) – Anbau in der Europäischen Union – einhält (siehe Selbsterklärungsverpflichtung - Anlage 6).

Ware, welche nicht in der Bundesrepublik Deutschland geerntet wurde, ist vom Verkäufer bei Anlieferung - unter Angabe der Herkunft - als solche zu kennzeichnen.

Terrorismusbekämpfung (Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die Europäische Gemeinschaft hat auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Diese Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und sind, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären, von allen zu beachten, unabhängig davon, ob sich die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Unternehmen in Deutschland oder in einem sonstigen Land befinden. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen können Straftaten gemäß §§ 17 f. AWG darstellen.

Grundlegend hierfür sind die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 (ABI. EG Nr. L 139 Seite 9), mit zahlreichen Änderungen, die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABI. EG Nr. L 344 Seite 70), mit mehreren Änderungen und die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 vom 1. August 2011.

7.2. <u>Probenahme, Analyse</u>

Probenahme, Qualitäts- und Gewichtsfeststellung erfolgen an der Annahmestelle des Erfassers. Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Käuferin zu über-wachen oder selbst gegen zu siegeln. Mit der Unterschrift auf dem Wiege-/Lieferschein bestätigt der Verkäufer rechtsverbindlich die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie (gleiche Unterschrift). Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, so gelten die von seinem Beauftragten gegengezeichneten Muster als akzeptiert. Die Probenahme erfolgt je Lieferung. Für die Analysen können Proben zusammengefasst werden bis zu einer max. Prüfdichte von 100t.

a) Qualitätsfeststellung

Der Käufer ist von den Beanstandungsfristen laut Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel entbunden.

Der Verkäufer kann innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Käufer/Erfasser festgestellten Qualitäten eine amtliche Nachanalyse bei einem akkreditierten Institut in Käufers Wahl veranlassen. Der Mittelwert aus Erstuntersuchung und Nachanalyse ist für die Abrechnung maßgebend und für beide Parteien endgültig bindend. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt der Verkäufer

b) <u>Untersuchung auf Schadstoffe</u>

Der Käufer wird im Rahmen des Schadstoffmonitorings stichprobenartig und im Bedarfsfall bei einem anerkannten Labor Schadstoffuntersuchungen durchführen lassen.

Der Verkäufer erklärt, dass er mit dem Verfahren der Probenahme zur Feststellung von Schadstoffen in und an der Ware, der Konservierung im Vakuumverfahren, der Aufbewahrung (mind. 12 Monate) und dem Untersuchungsmanagement durch den Käufer einverstanden ist, soweit diese Maßnahmen geeignet sind, sachlich korrekte Schadstoffwerte zum Zeitpunkt der Anlieferung zu ermitteln. Der Käufer wird den Verkäufer von der Schadstoffanalyse in Kenntnis setzen.

Bei Streckenlieferungen verpflichtet sich der Anliefernde, sich von den am Empfangsort gültigen Annahmebedingungen Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten.

7.3. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren nach den gültigen Abrechnungsmodalitäten des Käufers, wenn EG-Bestimmungen keine Änderungen erforderlich machen.

7.4. Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten, so lange Käufer und Verkäufer keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Braugerste Basi

Basis 14,00 % Abzug ab 14,6 %

14,60 % 10,80 €/t Schwundfakt. 14,6-18,5 1 : 1,4 bis 15,5 % je 0,1 % + 1,08 €/t ab 15,6 % je 0,1 % + 0,54 €/t ab 22,1 1 : 1,6

Feuchte	Trkosten	Feuchte	Trkosten	Feuchte	Trkosten
%	€/t	%	€/t	%	€/t
14,10		18,10	34,56	22,10	57,06
14,20		18,20	35,10	22,20	57,60
14,30		18,30	35,64	22,30	58,14
14,40		18,40	36,18	22,40	58,68
14,50		18,50	36,72	22,50	59,22
14,60	10,80	18,60	37,26	22,60	59,76
14,70	11,88	18,70	37,80	22,70	60,30
14,80	12,96	18,80	38,34	22,80	60,84
14,90	14,04	18,90	38,88	22,90	61,38
15,00	15,12	19,00	39,42	23,00	61,92
15,10	16,20	19,10	39,96	23,10	62,46
15,20	17,28	19,20	40,50	23,20	63,00
15,30	18,36	19,30	41,04	23,30	63,54
15,40	19,44	19,40	41,58	23,40	64,08
15,50	20,52	19,50	42,12	23,50	64,62
15,60	21,06	19,60	42,66	23,60	65,16
15,70	21,60	19,70	43,20	23,70	65,70
15,80	22,14	19,80	43,74	23,80	66,24
15,90	22,68	19,90	44,28	23,90	66,78
16,00	23,22	20,00	44,82	24,00	67,32
16,10	23,76	20,10	45,36	24,10	67,86
16,20	24,30	20,20	45,90	24,20	68,40
16,30	24,84	20,30	46,44	24,30	68,94
16,40	25,38	20,40	46,98	24,40	69,48
16,50	25,92	20,50	47,52	24,50	70,02
16,60	26,46	20,60	48,06	24,60	70,56
16,70	27,00	20,70	48,60	24,70	71,10
16,80	27,54	20,80	49,14	24,80	71,64
16,90	28,08	20,90	49,68	24,90	72,18
17,00	28,62	21,00	50,22	25,00	72,72
17,10	29,16	21,10	50,85	25,10	73,35
17,20	29,70	21,20	51,48	25,20	73,98
17,30	30,24	21,30	52,11	25,30	74,61
17,40	30,78	21,40	52,74	25,40	75,24
17,50	31,32	21,50	53,37	25,50	75,87
17,60	31,86	21,60	54,00	25,60	76,50
17,70	32,40	21,70	54,63	25,70	77,13
17,80	32,94	21,80	55,26	25,80	77,76
17,90	33,48	21,90	55,89	25,90	78,39
18,00	34,02	22,00	56,52	26,00	79,02

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Hafer, Gerste

Basis 14,00 %

14,60 %	6,75 €/t	Schwundfakt.	14,6-15,5	1,3
bis 15,0 % je 0,1 % +	1,08 €/t		15,6-19,0	1,4
15,1 % bis 22,0 % je 0,1 % +	0,54 €/t		19,1-22,5	1,5
ab 22,1 je 0,1 % +	0,63 €/t		ab 22,6	1,6

Feuchte	Substanz	Trkosten	Feuchte	Substanz	Trkosten
%	%	€/t	%	%	€/t
14,60	0,78	6,75	19,10	7,65	33,21
14,70	0,91	7,83	19,20	7,80	33,75
14,80	1,04	8,91	19,30	7,95	34,29
14,90	1,17	9,99	19,40	8,10	34,83
15,00	1,30	11,07	19,50	8,25	35,37
15,10	1,43	11,61	19,60	8,40	35,91
15,20	1,56	12,15	19,70	8,55	36,45
15,30	1,69	12,69	19,80	8,70	36,99
15,40	1,82	13,23	19,90	8,85	37,53
15,50	1,95	13,77	20,00	9,00	38,07
15,60	2,24	14,31	20,10	9,15	38,61
15,70	2,38	14,85	20,20	9,30	39,15
15,80	2,52	15,39	20,30	9,45	39,69
15,90	2,66	15,93	20,40	9,60	40,23
16,00	2,80	16,47	20,50	9,75	40,77
16,10	2,94	17,01	20,60	9,90	41,31
16,20	3,08	17,55	20,70	10,05	41,85
16,30	3,22	18,09	20,80	10,20	42,39
16,40	3,36	18,63	20,90	10,35	42,93
16,50	3,50	19,17	21,00	10,50	43,47
16,60	3,64	19,71	21,10	10,65	44,01
16,70	3,78	20,25	21,20	10,80	44,55
16,80	3,92	20,79	21,30	10,95	45,09
16,90	4,06	21,33	21,40	11,10	45,63
17,00	4,20	21,87	21,50	11,25	46,17
17,10	4,34	22,41	21,60	11,40	46,71
17,20	4,48	22,95	21,70	11,55	47,25
17,30	4,62	23,49	21,80	11,70	47,79
17,40	4,76	24,03	21,90	11,85	48,33
17,50	4,90	24,57	22,00	12,00	48,87
17,60	5,04	25,11	22,10	12,15	49,50
17,70	5,18		22,20	12,30	50,13
17,80	5,32	26,19	22,30	12,45	50,76
17,90	5,46	26,73	22,40	12,60	51,39
18,00	5,60	27,27	22,50	12,75	52,02
18,10	5,74	27,81	22,60	13,76	52,65
18,20	5,88	28,35	22,70	13,92	53,28
18,30	6,02	28,89	22,80	14,08	53,91
18,40	6,16	29,43	22,90	14,24	54,54
18,50	6,30	29,97	23,00	14,40	55,17
18,60	6,44	30,51	23,10	14,56	55,80
18,70	6,58	31,05	23,20	14,72	56,43
18,80	6,72	31,59	23,30	14,88	57,06
18,90	6,86	32,13	23,40	15,04	57,69
19,00	7,00	32,67	23,50	15,20	58,32

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Hülsenfrüchte

Basis 14,50 %

Substanz

%

7,65

7,80

7,95

8,10

8,25

8,40

8,55

8,70

8,85

9,00

9,15

9,30

9,45

Tr.-kosten

37,26

37,80

38,34

38,88

39,42

39,96

40,50

41,04

41,58

42,12

42,66

43,20

43,74

Feuchte

%

19,60

19,70

19,80

19,90

20,00

20,10

20,20

20,30

20,40

20,50

20,60

20,70

20,80

15,10 % 10,80 €/t Schwundfakt. 15,1-19,5 1,4 bis 15,5 % je 0,1 % + 1,08 €/t 19,6-23,0 1,5 15,6 % bis 22,5 % je 0,1 % + 0,54 €/t 23,1-99,0 1,6 ab 22,6 je 0,1 % + 0,63 €/t

Feuchte	Substanz	Trkosten
%	%	€/t
15,10	0,84	10,80
15,20	0,98	11,88
15,30	1,12	12,96
15,40	1,26	14,04
15,50	1,40	15,12
15,60	1,54	15,66
15,70	1,68	16,20
15,80	1,82	16,74
15,90	1,96	17,28
16,00	2,10	17,82
16,10	2,24	18,36
16,20	2,38	18,90
16,30		19,44
16,40	2,66	19,98
16,50	2,80	20,52
16,60	2,94	21,06
16,70	3,08	21,60
16,80		22,14
16,90	3,36	22,68
17,00	3,50	23,22
17,10		23,76
17,20		24,30
17,30	3,92	24,84
17,40	4,06	25,38
17,50	4,20	25,92
17,60	4,34	26,46
17,70	4,48	27,00
17,80	4,62	27,54
17,90	4,76	28,08
18,00	4,90	28,62
18,10	5,04	29,16
18,20		29,70
18,30		30,24
18,40	5,46	30,78
18,50	5,60	31,32
18,60		31,86
18,70	5,88	32,40
17,80		32,94
18,90		33,48
19,00		34,02
19,10		34,56
19,20		35,10
19,30		35,64
19,40		36,18
19,50		36,72

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Raps / SBK/ Öllein

Basis 8,50 %

9,1 % 11,25 €/t Schwundfakt. 9,1-12,5 1,3 bis 9,5 % je 0,1 % + 1,08 €/t 12,6-16,5 1,4 ab 9,6 % je 0,1 % + 0,54 €/t 16,6-19,5 ab 19,6 1,6

Feuchte	Substanz	Trkosten	Feuchte	Substanz	Trkosten
%	%	€/t	%	%	%
0.10	0.79	11.25	12.00	6.30	24.47
9,10	0,78	11,25	13,00	6,30	34,47
9,20	0,91	12,33	13,10	6,44	35,01
9,30	1,04	13,41	13,20	6,58	35,55
9,40	1,17	14,49	13,30	6,72	36,09
9,50	1,30	15,57	13,40	6,86	36,63
9,60	1,43	16,11	13,50	7,00	37,17
9,70	1,56	16,65	13,60	7,14	37,71
9,80	1,69	17,19	13,70	7,28	38,25
9,90	1,82	17,73	13,80	7,42	38,79
10,00	1,95	18,27	13,90	7,56	39,33
10,10	2,08	18,81	14,00	7,70	39,87 40,41
10,20	2,21	19,35	14,10	7,84	
10,30	2,34	19,89	14,20	7,98	40,95
10,40	2,47	20,43	14,30	8,12	41,49
10,50	2,60	20,97	14,40	8,26	42,03
10,60 10,70	2,73	21,51	14,50 14,60	8,40 8,54	42,57
10,70	2,86 2,99	22,05 22,59	14,70	8,68	43,11
10,80	3,12	23,13	14,80	8,82	43,65 44,19
11,00	3,25	23,67	14,90	8,96	44,73
11,10		24,21	15,00	9,10	
11,10	3,38 3,51	24,75	15,10	9,24	45,27 45,81
11,30		25,29	15,20	9,38	46,35
11,40	3,64 3,77	25,83	15,30	9,52	46,89
11,50	3,90	26,37	15,40	9,66	47,43
11,60	4,03	26,91	15,50	9,80	47,43
11,70	4,16	27,45	15,60	9,94	48,51
11,80	4,29	27,99	15,70	10,08	49,05
11,90	4,42	28,53	15,80	10,08	49,59
12,00	4,55	29,07	15,90	10,36	50,13
12,10	4,68	29,61	16,00	10,50	50,67
12,20	4,81	30,15	16,10	10,64	51,21
12,30	4,94	30,69	16,20	10,78	51,75
12,40	5,07	31,23	16,30	10,92	52,29
12,50	5,20	31,77	16,40	11,06	52,83
12,60	5,74	32,31	16,50	11,20	53,37
12,70	5,88	32,85	10,50	11,20	33,37
12,80	6,02	33,39			

33,93

12,90

6,16

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Raps / SBK/ Öllein

Basis 8,50 %

Feuchte	Substanz	Trkosten
%	%	€/t
16,60	12,15	53,91
16,70	12,30	54,45
16,80	12,45	54,99
16,90	12,60	55,53
17,00	12,75	56,07
17,10	12,90	56,61
17,20	13,05	57,15
17,30	13,20	57,69
17,40	13,35	58,23
17,50	13,50	58,77
17,60	13,65	59,31
17,70	13,80	59,85
17,80	13,95	60,39
17,90	14,10	60,93
18,00	14,25	61,47
18,10	14,40	62,01
18,20	14,50	62,55
18,30	14,70	63,09
18,40	14,85	63,63
18,50	15,00	64,17
18,60	15,15	64,71
18,70	15,30	65,25
18,80	15,45	65,79
18,90	15,60	66,33
19,00	15,75	66,87
19,10	15,90	67,41
19,20	16,05	67,95
19,30	16,20	68,49
19,40	16,35	69,03
19,50	16,50	69,57

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Roggen, E-/A-/B-Weizen Futterweizen, Triticale

Basis 14,00 %

14,60 %	6,75 €/t	Schwundfakt.	14,6-15,5	1,2
bis 15,0 % je 0,1 % +	1,08 €/t		15,6-19,0	1,3
15,1 % bis 22,0 % je 0,1 % +	0,54 €/t		19,1-22,5	1,4
ab 22,1 je 0,1 % +	0,63 €/t		ab 22,6	1,5

euchte	Substanz	Trkosten	Feuchte	Substanz	Trkosten
%	%	€/t	%	%	€/t
14.00	0.72	6.75	10.10	7.14	22.2
14,60	0,72	6,75	19,10	7,14	33,2
14,70	0,84	7,83	19,20	7,28	33,7
14,80	0,96	8,91	19,30	7,42	34,2
14,90	1,08	9,99	19,40	7,56	34,8
15,00	1,20	11,07	19,50	7,70	35,3
15,10	1,32	11,61	19,60	7,84	35,9
15,20	1,44	12,15	19,70	7,98	36,4
15,30	1,56	12,69	19,80	8,12	36,9
15,40	1,68 1,80	13,23	19,90	8,26 8,40	37,5
15,50		13,77	20,00	8,54	38,0
15,60	2,08	14,31	20,10		38,6
15,70	2,21	14,85	20,20	8,68	39,1
15,80	2,34	15,39	20,30	8,82	39,6
15,90	2,47	15,93	20,40	8,96	40,2
16,00	2,60 2,73	16,47	20,50	9,10 9,24	40,7
16,10	2,73	17,01 17,55	20,60		41,3
16,20		-	20,70	9,38	41,8
16,30	2,99	18,09	20,80	9,52	42,3
16,40	3,12	18,63	20,90	9,66	42,9
16,50	3,25	19,17	21,00	9,80	43,4
16,60	3,38	19,71	21,10	9,94	44,0
16,70	3,51	20,25	21,20	10,08	44,5
16,80	3,64	20,79	21,30	10,22	45,0
16,90	3,77	21,33	21,40	10,36	45,6
17,00	3,90	21,87	21,50	10,50	46,1
17,10	4,03	22,41	21,60	10,64	46,7
17,20	4,16	22,95	21,70	10,78	47,2
17,30	4,29	23,49	21,80	10,92	47,7
17,40	4,42	24,03	21,90	11,06	48,3
17,50	4,55	24,57	22,00	11,20	48,8
17,60	4,68	25,11	22,10	11,34	49,5
17,70	4,81	25,65	22,20	11,48	50,1
17,80	4,94	26,19	22,30	11,62	50,7
17,90 18,00	5,07	26,73	22,40	11,76	51,3
	5,20 5,33	27,27	22,50	11,90 12,90	52,0 52,6
18,10		27,81	22,60		
18,20	5,46	28,35	22,70	13,05	53,2
18,30	5,59	28,89	22,80	13,20	53,9
18,40 18,50	5,72	29,43	22,90	13,35	54,5
	5,85	29,97	23,00	13,50	55,1
18,60	8,98	30,51	23,10	13,65	55,8
18,70	6,11	31,05	23,20	13,80	56,4
18,80	6,24	31,59	23,30	13,95	57,0
18,90 19,00	6,37 6,50	32,13 32,67	23,40 23,50	14,10 14,25	57,6 58,3

Trocknungskosten für Mais

Basis: 14,5 %

bis 44 %

Feuchte	Trocknungs- schwund	Trocknungs- kosten	Feuchte	Trocknungs- schwund (Faktor	Trocknungs- kosten
bis	(Faktor 1,35)		bis	1,35)	
%	%	€/t	%	%	€/t
15,10-15,5	1,35	17,00	30,00	20,93	52,06
16,00	2,03	26,78	30,50	21,60	52,94
16,50	2,70	27,63	31,00	22,28	53,81
17,00	3,38	28,48	31,50	22,95	54,69
17,50	4,05	29,33	32,00	23,63	55,56
18,00	4,73	31,06	32,50	24,30	56,44
18,50	5,40	31,94	33,00	24,98	57,31
19,00	6,08	32,81	33,50	25,65	58,19
19,50	6,75	33,69	34,00	26,33	59,06
20,00	7,43	34,56	34,50	27,00	59,94
20,50	8,10	35,44	35,00	27,68	60,81
21,00	8,78	36,31	35,50	28,35	61,69
21,50	9,45	37,19	36,00	29,03	62,56
22,00	10,13	38,06	36,50	29,70	63,44
22,50	10,80	38,94	37,00	30,38	64,31
23,00	11,48	39,81	37,50	31,05	65,19
23,50	12,15	40,69	38,00	31,73	66,06
24,00	12,83	41,56	38,50	32,40	66,94
24,50	13,50	42,44	39,00	33,08	67,81
25,00	14,18	43,31	39,50	33,75	68,69
25,50	14,85	44,19	40,00	34,43	69,56
26,00	15,53	45,06	40,50	35,10	70,44
26,50	16,20	45,94	41,00	35,78	71,31
27,00	16,88	46,81	41,50	36,45	72,19
27,50	17,55	47,69	42,00	37,13	73,06
28,00	18,23	48,56	42,50	37,80	73,94
28,50	18,90	49,44	43,00	38,48	74,81
29,00	19,58	50,31	43,50	39,15	75,69
29,50	20,25	51,19	44,00	39,83	76,56

AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der AGRAVIS-Gruppe



Anlage 2

GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais

Lieferer:						
Kontrakt-Nr.:						
Empfänger:	AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG					
Der Lieferer e	erklärt gegenüber dem Empfänger:	Anbauland:				
freiem Pollenf auszuschließe	flug. Es ist deshalb nicht möglich, das	ffenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten zufällige Vorhandensein von GVO völlig ieferten Getreide- und Ölsaatenpartien frei sind lanzen.				
Nr. 1829/2003 Nr.1830/2003 Organismen เ	3 über genetisch veränderte Lebens- 3 über die Rückverfolgbarkeit und Ker und über die Rückverfolgbarkeit von a	rodukte sind im Sinne der Verordnung (EG) und Futtermittel und der Verordnung (EG) nnzeichnung von genetisch veränderten aus gentechnisch veränderten Organismen n unserem Kenntnisstand nicht kennzeichnung	S-			
•	der Kennzeichnungspflicht und Rückv ung werden wir mitteilen.	verfolgbarkeit unserer Produkte im Sinne der				
 Ort Datum		Unterschrift des Lieferers				

AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der AGRAVIS-Gruppe



Anlage 3

Ort/Datum

Einlagerungsvertrag - Getreide / Leguminosen - zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen	dem Erzeuger	u 	ınd	AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG Region
- im Folger	nden "Erzeuger" genannt -	_		- im Folgenden "Lagerhalter" genannt -
Menge:	ca t		Liefer	termin: ca
Qualität:	Maßgeblich für die Werte	eermittlung sind o	die festgestellte	n Mengen und Qualitäten bei Anlieferung
	Der Erzeuger hat die Mög Verwiegung und der Fest			n Beauftragten bei der Musternahme, egen zu sein.
Ware:	☐ Gerste, ☐ Roggen, ☐ \	Weizen, □ Tritica	ıle, □ Hafer □	Lupinen, □ Ackerbohnen , □ Erbsen
gesund, ha	ndelsüblich, frei von Schädling	gen und Schad- bzv	w. Fremdstoffen i	m Sinne der Höchstmengenverordnung
Lagerort:	*	* Der La	agerhalter behält	sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.
Verlust zu		nüber dem Erzet		auf Anfrage. gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und r Leistung It. Anhang berechnet. Die Abrechnung des
Entgelte:			1,00 € / t /halb	Auslagerung: 3,50 € / t monatl.– bis 31.12.des Jahres omonatl.– ab 01.01.des Folgejahres
Bei Auslag gebracht.	erung bzw. Vermarktung de	er Ware wird ein		von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung
für separa	te Lagerung:	Lagerung:	€	t / halbmonatlich
Fälligkeit	:	nach Erbringu	ıng der Dienstle	eistung innerhalb von 14 Tagen
Bemerkun	jeweils um einen Mon		euger die Ausla	Monate(n) und verlängert sich agerung bzw. Vermarktung nicht mindestens
Auslageru	i ng: Vor Auslagerung hat de Kennzeichen der abhole			chtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der
Bedingung				eueste Fassung im Anschluss an die e AGB der AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
Gerichtss	tand:			

Ort/Datum

AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der AGRAVIS-Gruppe



Anlage 4

Einlagerungsvertrag – Ölsaaten - zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen	dem Erzeuger	und 	AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG Region
- im Folgeno	den "Erzeuger" genannt -		- im Folgenden "Lagerhalter" genannt -
-			
Menge:	ca t	Lie	fertermin: ca
Qualität:	Maßgeblich für die Wer	teermittlung sind die festgeste	llten Mengen und Qualitäten bei Anlieferung
		öglichkeit selbst oder durch ei ststellung der übrigen Werte z	nen Beauftragten bei der Musternahme, ugegen zu sein.
Ware:	□ Raps , □ Sonnenblur	menkerne	
gesund, ha	andelsüblich, frei von Schädli	ngen und Schad- bzw. Fremdstoff	en im Sinne der Höchstmengenverordnung
Lagerort: Qualität /	* Lager: Empfangsschein		nält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.
	-	☐ Eine Zusammenlageru☐ Separate Lagerung – r	
Verlust zu			re gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und der Leistung It. Anhang berechnet. Die Abrechnung des
Entgelte:		Lagerung : 1,50 € / t /h 2,00 € / t /h	albmonatl Sonnenblumenkerne
Bei Auslag gebracht.	erung bzw. Vermarktung	der Ware wird ein Lagerschwu	and von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung
für separa	te Lagerung:	Lagerung:	€ / t / halbmonatlich
Fälligkeit	:	nach Erbringung der Dien	stleistung innerhalb von 14 Tagen
Bemerkun	jeweils um einen Mo	It mindestens für eine Dauer vonat, wenn der Erzeuger die Au e vor Monatsende veranlasst.	on Monate(n) und verlängert sich uslagerung bzw. Vermarktung nicht mindestens
Auslageru		der Erzeuger dem Lagerhalter blenden Kfz auszugeben.	rechtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der
Bedingun			el neueste Fassung im Anschluss an die die AGB der AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG
Gerichtss	tand:		
Ort/Datun	 1		:/Datum

Anlage 5

Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe

Kundennummer:

des landwirtschaftlichen Betriebes Straße PLZ, Ort

Land **Deutschland** NUTS2-Gebiet*

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach den REDcert2-Anforderungen.

Empfänger:	AGRAVIS	Ost	GmbH	&	Co	KG	
	Hauptsti	aße	100	•	39	9345	Bülstringen
		74			(%)		Y 2 8 YY 9 30 YO 1

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2022 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert2 Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.	11	Die Erklarung bezieht sich auf samtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes oder
	1_1	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen):
	1_1	Die Erklärung wird für folgende landwirtschaftliche Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben, wobei die Übereinstimmung mit Artikel 29.2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegeben ist (bitte aufzählen):
		Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):
2.	1_1	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3.	1 <u></u> I	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4.	1_1	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU "Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen".
		Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5.		Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
		liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar oder
		liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
6.	1_1	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig – der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
7.	1_1	REDcert2: Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert2 Systemanforderungen erbracht werden.
Hin	weis:	Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die Anforderungen nach REDcert2 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bwz. eines Witnessaudits zu gewähren.
		<u> </u>
Ort.	Datum	Unterschrift

^{*} NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen